

Satzung des Vereins: Erfurter Netzwerk f. kulturelles Leben

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Erfurter Netzwerk für kulturelles Leben “.

Er hat seinen Sitz in Erfurt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „ Erfurter Netzwerk für kulturelles Leben e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecks

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens sowohl durch interdisziplinäre und transmediale Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst, Sport, Jugendbildung und Literatur als auch durch eigene Aktivitäten in diesen und sonstigen kulturellen Bereichen. Der Verein setzt sich gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit und für Toleranz, Demokratie und Offenheit ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Konzipierung, Initiierung und Evaluation von Modellprojekten und – Programmen, der Organisation und Durchführung von Beratungen, Vorträgen und Veranstaltungen, der Leistung von Hilfen zur Selbsthilfe, der Öffentlichkeitsarbeit und nicht zuletzt durch die Beschaffung von Mitteln aus öffentlichen Förderprogrammen und durch die Akquirierung von Spenden verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Generell wird aber in einer Ordentliche Mitgliedschaft und eine Fördermitgliedschaft unterschieden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4.1 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Vereinigungen werden, die die Satzung des Erfurter Netzwerk f. kulturelles Leben e.V. anerkennen und seinen Zweck fördern wollen. Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis eines/einer gesetzlichen VertreterIn.
- 2.) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft natürlicher Personen erfolgt durch Beitritt. Er ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme juristischer Personen sowie rechtsfähiger und nichtrechtsfähiger Vereinigungen erfolgt ebenfalls durch schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft tritt ein nach Bestätigung durch die Vorstandsschaft und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto.
- 3.) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, seine demokratischen Rechte wahrzunehmen. Es kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden. Die Aufstellung der ordentlichen Mitglieder zur Wahl und ihre Anträge werden vom Vorstand geprüft und müssen von diesem einstimmig zugelassen werden.
- 4.) Ist eine Teilnahme an einer Mitgliederversammlung nicht möglich, kann das ordentliche Mitglied zuvor schriftlich oder im Wege des elektronischen Schriftverkehrs seinem Stimmrecht nachkommen.
- 5.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4.2 Fördermitgliedschaft

- 1.) Der Verein ermöglicht die Fördermitgliedschaft für natürliche und juristische Personen, die die Satzung des Erfurter Netzwerk f. kulturelles Leben e.V. anerkennen und seinen Zweck fördern wollen. Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis eines/einer gesetzlichen VertreterIn.
- 2.) Der Erwerb der Fördermitgliedschaft erfolgt durch Beitritt. Sie ist formlos gegenüber dem Vorstand zu beantragen und wird durch die Übergabe einer für diesen Zweck vom Verein bereit gestellten Mitgliedsbescheinigung vollzogen. Höhe der Fördermitgliedschaft definieren.
- 3.) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht können aber an der Mitgliedervollversammlung teilnehmen

§ 4.3 Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Der Verein ermöglicht die Ehrenmitgliedschaft für natürliche Personen.
- 2.) Ehrenmitglieder könnten nur im beiderseitigen Einverständnis ernannt werden
- 3.) Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit und kann unentgeltlich an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu

äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandsschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandsschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie Fördermitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat zwei Vereinsorgane, die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus fünf Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt, wenn es mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder darüber schriftlich informiert hat.

Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte ist nicht beschränkt.

Die fünf Vereinsvorsitzenden entsprechen dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bestehen aus:

1. Vorsitzende*r
2. Vorsitzende*r
3. Vorsitzende*r
1. Kassenwart*in
2. Kassenwart*in

Die Vorsitzenden werden nach der Vereinsgründung auf zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

§ 9 Besondere Vertreter

Neben dem Vorstand sind für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen.

Gewisse durch besondere Vertreter zu vertretende Geschäfte im Sinne dieses Paragraphen sind alle diejenigen, die sich der Vorstand auf Grund mangelnder Kenntnis innerhalb des jeweiligen

Geschäftskreises nicht im Stande sieht zu vertreten. Besondere Vertreter sind durch den Vorstand zu bestellen. Über die Bestellung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand, dem Protokollführer und dem zu bestellenden Vertreter zu unterschreiben ist. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich gemäß § 30 BGB, im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:

1. die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
2. die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. die Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
4. die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
5. die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge
6. sowie Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Die Satzungsänderungen muss allen Vereinsmitgliedern in Textform als Bald mitgeteilt werden.
7. Vertretung der Geschäfte des Vereins im vereinsexternen und im -internen Bereich
8. Einschalten bei schwerwiegenden Konflikten zwischen einzelnen Personen innerhalb des Vereins

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr stattzufinden. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
6. Feststellung des Haushaltsplanes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mailadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. In diesem Fall obliegt es dem Vorstandsvorsitzenden diese zu leiten oder sich gegebenenfalls durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände*in und dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer*in

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer*innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen und kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung wird schriftlich allen Mitgliedern bekannt gegeben. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Mensch Mensch Mensch e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.